

Sitzungsvorlage Nr. 0924/2015



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	08.09.2015	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	15.09.2015	öffentlich

Neubau Carport, Rosenstraße 5 in Steinenberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau eines Carports auf dem Grundstück Rosenstraße 5 wird erteilt, sofern sich die Grundstückseigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger schriftlich verpflichten, den Carport auf eigene Kosten und ohne Entschädigung wieder zu beseitigen, wenn Baumaßnahmen im Bereich des Leitungsrechts der Gemeinde erforderlich werden.
2. Auf die Ver- und Entsorgungsleitungen darf nicht gegründet werden.
3. Die Dachentwässerung ist an den vorhandenen Kanal anzuschließen.

Sachverhalt

Vorgesehen ist, auf der Nordostseite des Grundstücks Rosenstraße 5 einen 6,02 m langen und 3,60 m breiten Carport mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 5 Grad zu erstellen.

Im Bereich des Carports verlaufen im Grundbuch dinglich gesicherte Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hummelsäcker“ aus dem Jahr 1955. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, in dem die überbaubaren Flächen durch Baulinien festgelegt sind. Ansonsten ist das Bauvorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches (Umgebungsbebauung) zu beurteilen.

Der Carport ist in überbaubarer Fläche vorgesehen.

Die Entwässerung des Daches ist in den Bauvorlagen nicht dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Carport fügt sich bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Die Dachentwässerung ist an den vorhandenen Kanal anzuschließen.

Der Carport steht im Bereich der im Grundbuch dinglich gesicherten Ver- und Entsorgungsleitungen. Auf diesen Leitungen darf nicht gegründet werden. Um Probleme bei evtl. späteren Leitungsarbeiten auszuschließen, sollten sich die Grundstückseigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger schriftlich verpflichten, den Carport auf eigene Kosten und ohne Entschädigung wieder zu beseitigen, wenn Baumaßnahmen im Bereich des Leitungsrechts der Gemeinde erforderlich werden.

Anlage/n:
1 Lageplan, 1 Schnitt, 2 Ansichten